

## Lokal-Polizeiverordnungen.

---

Angeln, daß, in dem Redniß- und Pegnißfluß von Unberechtigten, ist bei drei Thalern Strafe verboten.

Ausgießen, daß, und Auswerfen aller Flüssig- und Unreinigkeiten aus den Häusern zur Tags- oder Nachtzeit, wird mit einem Thaler bestraft.

Ausschenken, daß, von Getränken während des Gottesdienstes, ist allen Wirthen und Brandweinbrennern, so wie ieder Lärmen in ihren Häusern, ernstlich verboten. (Allg. Verordn.)

Beherbergungen schutzloser Personen ohne obrigkeitliche Erlaubniß, werden mit zehn Thalern Strafe geahndet.

Beleuchtung, die unterlassene, der auf den Straßen über Nacht stehen bleibenden Chaisen und Wagen, wird mit einem Thaler bestraft.

Blumentöpfe vor den Fenstern müssen bei einem Thaler Strafe mit eisernen oder hölzernen Stäben umfaßt seyn.

Charwoche, in der, sind alle öffentlichen Belustigungen, wie an Buß- und Festtagen, bei acht

bis zehn Thalern Strafe untersagt. (Allgem. Verordn.)

Dienstboten sind nach Maßgabe einer besondern Instruktion bei empfindlicher Strafe zur Folgsamkeit und Ordnung zu verweisen.

Dung der, darf über Nacht nicht auf den Straßen liegen bleiben, bei einem Thaler Strafe.

Dung der, soll bei einem Thaler Strafe nach 9 Uhr Morgens nicht mehr ausgeführt werden.

Dunggruben die, in öffentlichen Straßen, und an andern bewohnten Plätzen in der Stadt, müssen bei Strafe eines Thalers fortwährend bedeckt seyn.

Dunggruben die, sind bei einem Gulden Strafe nur am frühesten Morgen auszuräumen.

Fahren das, mit Bier- Mehl- und Dungwagen durch das königliche Gerichts-Gebäude wird mit einem Thaler bestraft.

Fahren und Reuten das, auf den Fußpfaden der Chaussee wird mit sechs Gulden gerügt, wovon die eine Hälfte der Denunziant, die andere der Lokalarmenfonds erhält.

Fackeln. Der Gebrauch der Rien- und Spahnfackeln in Ställen, auf Böden &c. statt der Laternen, zieht die gesetzliche Bestrafung nach sich. (Allg. Verordn.)

Fenster- und Dachläden müssen während der Sturmwinde befestigt seyn, bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern.

Fest- und Bußtage. An diesen Tagen ist Musik, Tanz, Kegelspiel, und jede andere lärmende Freude bei acht bis zehn Thalern verboten. (Allg. Verordn.)

Flachs. Das Einlegen desselben in die Fischweiber wird mit einem Thaler Strafe gebüßt.

Fremde, welche sich über 24 Stunden hier aufhalten, müssen auf dem Polizei-Büreau persönlich erscheinen, die Ursache ihres Aufenthalts angeben, und eine besondere Aufenthaltskarte lösen.

Fremde. Die Beherbergung derselben ohne Aufenthaltskarte, so wie deren gänzliche Verheimlichung, wird mit einer Strafe von einem bis sechs Thalern gerügt.

Gänse. Das Schadhüten derselben wird an den Eigenthümern mit einer Strafe von einem Thaler geahndet.

Gänse sollen auf den alten Kirchhof nicht getrieben, und daselbst gehütet werden, bei Strafe eines Thalers.

Gassenkehren, das, muß in der Regel Mittwoch und Samstags geschehen; die Unterlassung hat eine Strafe von dreißig Kreuzern zur Folge.

bis zehn Thalern Strafe untersagt. (Allgem. Verordn.)

Dienstboten sind nach Maßgabe einer besondern Instruktion bei empfindlicher Strafe zur Folgsamkeit und Ordnung zu verweisen.

Dung der, darf über Nacht nicht auf den Straßen liegen bleiben, bei einem Thaler Strafe.

Dung der, soll bei einem Thaler Strafe nach 9 Uhr Morgens nicht mehr ausgeführt werden.

Dunggruben die, in öffentlichen Straßen, und an andern bewohnten Plätzen in der Stadt, müssen bei Strafe eines Thalers fortwährend bedeckt seyn.

Dunggruben die, sind bei einem Gulden Strafe nur am frühesten Morgen auszuräumen.

Fahren das, mit Bier = Mehl = und Dungwagen durch das Königliche Gerichts = Gebäude wird mit einem Thaler bestraft.

Fahren und Reuten das, auf den Fußpfaden der Chaussee wird mit sechs Gulden gerügt, wovon die eine Hälfte der Denunziant, die andere der Lokalarmenfonds erhält.

Fackeln. Der Gebrauch der Rien = und Spahnfackeln in Ställen, auf Böden ic. statt der Laternen, zieht die gesetzliche Bestrafung nach sich. (Allg. Verordn.)

Fenster- und Dachläden müssen während der Sturmwinde befestigt seyn, bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern.

Fest- und Bußtage. An diesen Tagen ist Musik, Tanz, Kegelspiel, und jede andere lärmende Freude bei acht bis zehn Thalern verboten. (Allg. Verordn.)

Flachs. Das Einlegen desselben in die Fischweiber wird mit einem Thaler Strafe gebüßt.

Fremde, welche sich über 24 Stunden hier aufhalten, müssen auf dem Polizei-Büreau persönlich erscheinen, die Ursache ihres Aufenthalts angeben, und eine besondere Aufenthaltskarte lösen.

Fremde. Die Beherbergung derselben ohne Aufenthaltskarte, so wie deren gänzliche Verheimlichung, wird mit einer Strafe von einem bis sechs Thalern gerügt.

Gänse. Das Schadenhüten derselben wird an den Eigenthümern mit einer Strafe von einem Thaler geahndet.

Gänse sollen auf den alten Kirchhof nicht getrieben, und daselbst gehütet werden, bei Strafe eines Thalers.

Gassenkehren, das, muß in der Regel Mittwochs und Samstags geschehen; die Unterlassung hat eine Strafe von dreißig Kreuzern zur Folge.

- Gassenkehren**, bei dem, in heißen und trockenen Tagen muß mit frischem Wasser fleißig gesprengt werden, bei Vermeidung dreißig Kreuzer Strafe.
- Gassenkoth**, der zusammengekehrte, darf über Nacht auf den Strassen nicht liegen bleiben. Jede Übertretung unterliegt einer Strafe von einem Thaler.
- Gassensprengen**. An heißen und trocknen Sommertagen muß täglich vor den Häusern mit frischem Wasser mehrmals gesprengt werden. Hauseigenthümer und Miethsleute haben dieses immer gemeinschaftlich vorzunehmen.
- Geburtsanzeigen**. Alle neugeborenen israelitischen Kinder, beiderlei Geschlechts, müssen innerhalb 24 Stunden dem Khalschreiber angezeigt werden, bei drei Gulden Strafe.
- Glatteis**. Bei eingetrettenem Glatteis sind die Wege von den Häusern aus mit Asche, Sand, Sägspäne, Heublumen &c. zu bestreuen. Jeder Contraventionsfall wird mit einem bis drei Thalern bestraft.
- Gottesdienst**. Während desselben müssen alle Kram- Bäcker- und andere offene Läden geschlossen seyn, bei Vermeidung eines Thalers Strafe. (Allg. Verordn.)

- Gottesdienst.** An Sonn- und Festtagen ist während des Gottesdienstes das Zechen und Lermen in Wirthshäusern verboten. (Allg. Verord.)
- Handeln,** das, an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes ist allen christlichen und israelitischen Handelsleuten strenge untersagt. (Allg. Verordn.)
- Hausiren,** das, aller einheimischen und fremden Handelsleute, während der Messe und Kirchweih, ist bei zwei Thaler Strafe untersagt.
- Högler** dürfen bei einem Thaler Strafe ihre Feilschaften im Sommer nicht vor 8 Uhr, und im Winter nicht vor 9 Uhr auslegen.
- Högler** ist das Aufkaufen auf dem Markt vor Einlegung der Marktfahne bei Konfiskation der Waare, und einer verhältnißmäßigen Geldstrafe verboten.
- Högler** ist das Hausiren mit ihren Feilschaften bei zwei Thalern Strafe nicht erlaubt.
- Hofräume.** Aus diesen darf weder Schnee noch Eis auf die Strassen geräumt werden, bei einem bis drei Thalern Strafe.
- Holz.** Das Scheitholz darf bei einem Thaler Strafe nicht überhaupt gekauft, sondern es muß nach der Klafter behandelt und in dem bairischen Maas gemessen werden. (Allg. Verordn.)
- Holzhändler** dürfen vor 11 Uhr Mittags weder Scheit- und Stöckholz, noch Büschel, auf dem

- Markt einkaufen. Die Übertreter verfallen in eine Strafe von einem Thaler.
- Holzmesser dürfen sich das Meißscheit bei Arrest- und Entsetzung = Strafe nicht zueignen.
- Hunde. Das nächtliche Herumstreunen derselben wird an den Eigenthümern mit einem Thaler Strafe gerügt.
- Kälber, welche unter 3 Wochen alt sind, sollen bei fünf Gulden Strafe nicht geschlachtet werden.
- Kälber. Das Hezen derselben mit Hunden in- und außerhalb der Stadt wird mit einer Strafe von fünf bis zehn Thalern gerügt.
- Kloaken dürfen bei einem Thaler Strafe nur zur Mitternachtzeit ausgeschöpft werden.
- Knöpfe. Die Fertigung und der Verkauf metallener Knöpfe mit Münzgeprägten ist bei Konfiskation verboten. (Allg. Verordn.)
- Krebse, das, von unberechtigten Personen in dem Redniß- und Pegnißfluß, so wie in verpachteten Weibern, wird mit einem Thaler Strafe geahndet.
- Kupfermünze. Das Einbringen und die Annahme ausländischer Kupferpfennige und Heller ist verboten. (Allg. Verordn.) Jeder Kontraventionsfall unterliegt einer Strafe von einem Thaler.
- Mehlhandel, der, ist den Müllern bei fünf Thalern Strafe untersagt.

**Mehlwaaren.** Das Hausiren der hiesigen und fremden Melber mit Mehl- und Köchet-Waaren wird mit Konfiskation und einer Geldstrafe von drei Gulden dreißig Kreuzern gebüßt.

**Miethe.** Die Aufnahme lediger oder schußloser Personen in die Miethe oder Aftermiethe, ohne obrigkeitliche Bewilligung, zieht eine Strafe von zehn Thalern nach sich.

**Miethsveränderungen** müssen bei Obrigkeit innerhalb 24 Stunden angezeigt werden. Jede Übertretung wird mit einem Thaler bestraft.

**Musik** in Gast- und Wirthshäusern, sowie an andern öffentlichen Orten, kann nur dann statt haben, wenn hierzu ein obrigkeitlicher Erlaubnißschein gelöst worden. Die Nichtbefolgung dieses Gesetzes wird mit zwei bis sechs Thalern gerügt.

**Nachtzettel.** Von allen hier übernachteten Fremden müssen zur vorgeschriebenen Stunde Nachtzettel eingereicht werden, bei einem Thaler Strafe.

**Neujahrgeschenke.** Die Abgabe derselben von Apothekern, Wirthen, Krämern und andern gewerbtreibenden Personen an ihre Kunden, ist bei einem Thaler Strafe verboten. (Allgem. Verordn.)

**Öl und Quecksilber.** Das Sieden und Reinigen dieser Gegenstände an der Mauer des israeliti-

ſchen Todtenackerz, iſt bei zwei Thaler Strafe verboten.

Pferde ohne Aufficht auf den Straßen zu laſſen, wird mit einem bis fünf Thalern beſtraft.

Pferde. Das Tränken und Schwemmen derſelben in dem Redniß- und Pegnißfluß durch unmündige ſchwache Knaben, wird an den Eigenthümern mit einer beſondern Strafe gerügt, auch haben ſie den daraus entſpringenden Schaden zu tragen.

Pfingſtbäume dürfen nur, mit amtlichen Atteſten verſehen, eingebracht werden, bei Strafe eines Thalers.

Polizeiſtunde. Die Übertretung wird an Wirthen und Gäſten mit einem bis ſechs Thalern beſtraft.

Raupen. Die Reinigung der Bäume und Stauden von Raupen und ihren Neſtern, iſt allen Gartenbeſitzern bei Strafe anbefohlen. (Allgem. Verordn.)

Redouten. Das Verfolgen der maſkirten Perſonen von muthwilligen Knaben und Erwachsenen, wird mit körperlicher Züchtigung oder einer angemessenen Geldſtrafe geahndet.

Reiſepäſſe der Fremden müſſen gleich nach deren Anfunft bei Amt hinterlegt werden. Jeder Konventionſfall unterliegt einer Strafe von einem Thaler.

- Reuten und Fahren, das schnelle, in der Stadt, ist bei einem bis fünf Thaler Strafe verboten.
- Sailerwaaren, mit, darf Niemand, außer den Sailer, einen Handel treiben, bei Konfiskationsstrafe.
- Schießen, das, mit Feuergewehren in der Neujahrsnacht und bei besondern Feierlichkeiten, ist innerhalb der Stadt verboten. Die Übertreter verfallen in die Strafe eines Thalers.
- Schießgewehre, wenn sie geladen sind, müssen mit einem ledernen Batteriedeckel versehen seyn, und, den Lauf in die Höhe gerichtet, getragen werden, bei Vermeidung eines Thalers Strafe. (Allg. Verordn.)
- Schießstätte. Die bürgerliche Schießstätte darf durch Baubölzer und Wäschhängen bei Strafe nicht verengt werden.
- Schlittenfahren, das, in der Stadt ohne Schellengeläute oder Glocken, bei Tag und bei der Nacht, wird mit zwei Thalern bestraft.
- Schlittenfahren, das, der Kinder auf Handschlitten, sowie das Schlittschuhlaufen, Schleifen und Schneeballwerfen innerhalb der Stadt, ist bei Strafe verboten.
- Schweine dürfen bei zwei Thaler Strafe weder durch die Hauptstraßen, noch an Hecken und Zäune, getrieben werden.

**Schweine.** Das Treiben derselben an Sonn- und Festtagen ist bei zwei Thaler Strafe verboten.

**Schweine.** Die Mastschweine sollen während der Stallreinigung nicht auf den Straßen umherlaufen. Die Eigenthümer verfallen bei jeder Übertretung in zwei Thaler Strafe.

**Sensen.** Das unvorsichtige Tragen derselben durch die Straßen, wird mit dreißig Kreuzern gebüßt.

**Straßenverunreinigung** durch Dung, Schutt, Scherben ic. hat eine Strafe von drei Thalern zur Folge.

**Tabakrauchen,** das, und Ausklopfen der Pfeifen an den Geländern der hölzernen Brücken und Steege, ist bei gesetzlicher Ahndung untersagt. (Allg. Verordn.)

**Tanzbelustigungen** dürfen an Sonn- und Feiertagen vor geendigtem Nachmittags-Gottesdienst nicht beginnen, bei acht bis zehn Thalern Strafe. (Allg. Verordn.)

**Tauben.** Das Halten derselben von solchen Personen, die weder eigene, noch erpachtete Felder besitzen, ist bei fünf Thalern Strafe verboten.

**Taubenhalten.** Die hierzu Berechtigten sind verbunden, die Tauben während der beiden Saatzeiten, und in der Erndte eingesperret zu halten. (Allg. Verordn.)

- Unfug, nächtlicher, durch Singen, Schreien, Lärmen 2c. in den Straßen, wird mit Arrest- und angemessener Geldstrafe gerügt.
- Viktualien dürfen von Händlern weder auf dem Markt, noch vor der Stadt aufgekauft werden. Die Kontravenienten verfallen in einen Thaler Strafe.
- Wäsche. Das Aufhängen und Trocknen der Wäsche in den Straßen der Stadt ist bei dreißig Kreuzer Strafe verboten.
- Wagenschmiere und Firniß. Beides darf weder auf öffentlichen Straßen, noch in den Häusern und Hofraithen gesotten werden, bei Vermeidung eines Thalers Strafe.
- Wanderbücher der eingewanderten Handwerksgesellen müssen gleich nach deren Ankunft der Polizeibehörde übergeben werden, bei Büßung eines Thalers.
- Weihnachtsbäume. Das Hereinbringen derselben ohne amtliche Atteste, ist bei einem Thaler Strafe untersagt.
- Winkel-Ehen. Die Hauseigenthümer, welche in ihren Häusern Winkel-Ehen dulden, und nicht zur Anzeige bringen, werden in eine Strafe von zehn Thalern genommen.
- Winter. So lange noch Schnee und Eis liegt, haben alle Fahrenden ihren Anspann mit Rollen

oder Glocken zu versehen, bei einem bis drei Thalern Strafe.

Wirth und Herbergsväter sollen den in Arbeit stehenden Handwerksgesellen an den zur Arbeit bestimmten Tagen weder Speisen, noch Getränke abreichen, bei zwei bis fünf Thalern Strafe.

Zuckerwaare. Alle vergoldete und mit schädlichen Farben bemahlte Zuckerwaare darf bei Strafe der Konfiskation nicht verkauft werden.